

Ablehnung einer Einstellung „Quereinstieg“

Mögliche Ablehnungsgründe, z.B.:

A § 77 Abs.4, Ziffer 1, HPVG: Verstoß gegen ein Gesetz, einen Erlass etc.

a) Verstoß gegen die Verordnung „Quereinstieg“.

- keine abgeschlossene Hochschulausbildung (**Diplom, Magister, Master**)
- Keine fünfjährige Berufspraxis
- Kein zweites Fach
- Kein zweites Fach, das aus den Hochschulleistungen ableitbar ist
- Die Maßnahme entspricht nicht dem Anforderungsprofil

b) Die Maßnahme verstößt gegen den **Einstellungserlass.**

- Die Rangliste ist nicht leer.
- Versetzung vor Einstellung wurde nicht beachtet

B § 77 Abs.4, Ziffer 1 , Verstoß gegen ein Gesetz, hier das HPVG

- Verstoß gegen § 69 Abs. 1 und 2, HPVG, Umfassende/rechtzeitige Unterrichtung

- a) Fehlen bzw. unvollständige Auflistung der geforderten Weiterbildungsmaßnahmen
- b) Unvollständige Bewerbungsunterlagen
- c) Arbeitsvertrag liegt nicht vor
- d) Fehlender Auswahlbericht/Abwägungsbericht
- e) Beleg/Begründung, warum die Stelle **nicht** von einer ausgebildeten Lehrkraft besetzt werden kann, liegt nicht vor
- f) Geplanter Unterrichtseinsatz liegt nicht vor
- g) Geplante Betreuung/Unterstützung liegt nicht vor oder ist unzureichend

C § 77 Abs.4, Ziffer 2 HPVG, Benachteiligung der Beschäftigten

- Die geplante Übertragung von Unterrichtsaufgaben begründet die Besorgnis, dass durch die Maßnahme andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist:

- a) Zusatzbelastung durch Mentorenverpflichtung ohne Entlastung/ ohne ausreichende Entlastung
- b) Zusatzbelastung für Schulleitung ohne/ausreichende Entlastung
- c) Zusatzbelastung für Mehrarbeit für das Kollegium wegen zusätzlicher Vertretungsnotwendigkeit (z.B. bei Fortbildung)
- d) Zusatzbelastung für Lehrkräfte, falls Defizite wegen mangelnder pädagogischer Ausbildung aufgefangen werden müssen
- e) Zusatzbelastung, wenn Anteil nicht ausgebildeter Unterrichtenden bereits hoch ist.
- f) Zusatzbelastung wegen der besonderen schulischen Situation (z.B. viele

Teilzeitbeschäftigte, viele BAT-Verträge, schwieriges Schülerklientel, Altersdurchschnitt, Mangel an „Fachkräften“ und damit hoher Anteil an fachfremdem Unterricht, unbesetzte Funktionsstellen ...).

- g) Das zweite Fach ist kein Mangelfach. Das führt zu fachfremden Einsätzen des Stamm-Kollegiums. Zusatzbelastung.
- h) **auch:** Benachteiligung des betroffenen einzustellenden Beschäftigten (Unterrichtseinsatz heikel, mangelnde Betreuung wegen fehlender Fachkollegen)

D §77 Abs.4, Ziffer 3 HPVG, Gefährdung des Schulfriedens

- Es besteht die begründete Besorgnis, dass der Frieden an der Dienststelle gefährdet wird, wenn nicht ausreichend qualifizierte Personen im Unterricht eingesetzt werden.

- a) Die Besorgnis der Gefährdung des Friedens an der Dienststelle ergibt sich aus den in C genannten Gründen (Belastung des Kollegiums) - (ausführlich erläutern).
- b) Gründe in der ausgewählten Person (vielleicht bekannt aus U+, BAT ,...) – muss aber ausführlich dargestellt werden